

ÜBERNAHMEVERTRAG

1. Parteien

Die Pensionskasse der Gemeinde Kriens (PKK)....., unter der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) (abgebende Vorsorgeeinrichtung)

und die

PKG Pensionskasse (PKG), Zürichstrasse 16, Postfach, 6000 Luzern 6, unter der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) (übernehmende Vorsorgeeinrichtung)

erklären und vereinbaren Folgendes:

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Gemeinde Kriens schliesst sich per 1. Januar 2014 für die Durchführung der beruflichen Vorsorge bei der PKG an (Anschlussvertrag MF-Nr.).

2.2 Der PKG werden die Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger per 1. Januar 2014 im Gesamtbetrag von CHF überwiesen (*gemäss Anhang 1*).

2.3 Die PKG übernimmt die laufenden Leistungsfälle von der PKK. Die Barwerte der übernommenen Leistungsfälle belaufen sich nach den Grundlagen der PKG (BVG 2010, TZ 2.75% evtl. 2.5%), auf gesamthaft CHF (*gemäss Anhang 2*).

2.4 Die PKG verzichtet auf einen Einkauf in die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven. Die PKG übernimmt per 1. Januar 2014 sämtliche Verpflichtungen, einschliesslich der anwartschaftlichen Verpflichtungen der aktiven Versicherten der PKK. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Vorsorgereglement der PKG.

2.5 Per 1. Januar 2014 aktive Versicherte sind auch solche Personen, deren Arbeitsunfähigkeit und/oder Invalidität zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist (hängige und latente Invaliditätsfälle). Für entsprechende Invaliditätsfälle überträgt die PKK der PKG eine Rückstellung von CHF..... Massgebend für die Berechnung des erforderlichen Barwerts sind die Grundlagen gemäss Ziff. 2.3. Die Rückstellung bleibt bis zweckgebunden gesperrt. Anschliessend kann der Anschluss im Rahmen des Vorsorgerechts über die Mittel verfügen.

2.6 Allfällige Mittel der PKK, welche die Verpflichtungen gemäss Ziff. 2.2, 2.3 und 2.5 übersteigen, werden an die PKG übertragen und können von den bisherigen Destinatären im Rahmen des Vorsorgerechts verwendet werden.

2.7 Die notwendigen Mittel gemäss den Ziffern 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 werden übertragen (*gemäss Anhang 3*):

- in liquiden Mitteln von CHF.....
- *durch Wertschriftenübertrag (Marktwerte per 31.Dezember 2013)*
- *Übertrag von Liegenschaften (gemäss DCF-Bewertung nach Wüest & Partner).*

Die durch den Verkauf der Wertschriften der PKK entstehenden Kosten werden zur Hälfte von der PKG übernommen.....

2.8 Die PKK und die PKG zeigen den Übertrag ihren Revisionsstellen an. Die Ordnungsmässigkeit wird im Rahmen der Jahresrevision überprüft.

2.9 Die PKG erklärt, das übernommene Vermögen unter Beachtung des bisherigen Zwecks zu verwenden, die Altersguthaben nach Massgabe des entsprechenden Vorsorgeplanes weiter zu äufnen und die wohlerworbenen Rechte der Destinatäre zu wahren.

3. Information der Destinatäre

Die PKK verpflichtet sich, ihre Destinatäre über die Vermögens- und Verpflichtungsübertragung zu informieren.

4. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, vorbehältlich von Einwänden der Aufsichtsbehörde, per 1. Januar 2014 in Kraft.

Kriens,

Luzern,

Pensionskasse der Gemeinde
Kriens
(abgebende Vorsorgeeinrichtung)

PKG Pensionskasse
(übernehmende Vorsorgeeinrichtung)

.....

.....

Anhang

- 1 Versichertenverzeichnis Aktive
- 2 Rentnerverzeichnis
- 3 Verzeichnis Vermögenswerte